



Stadt Hildesheim

Richtlinie

„Zusätzliche Förderung der Großtagespflege in Anstellung“

Rechtsgrundlage

Die Stadt Hildesheim gewährt nach

- dieser Richtlinie,
- dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19),
- der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung,
- der Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) in der jeweils gültigen Fassung

eine ergänzende Förderung bei Betreuung von Kindern in Tagespflege, wenn Tagespflegepersonen bei einem Träger angestellt sind. Die ergänzende Förderung erfolgt aufgrund des erhöhten organisatorischen Aufwandes des Trägers aus dem Anstellungsverhältnis heraus.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird dem Träger der Tagespflege durch die Stadt Hildesheim für die von den Angestellten in Großtagespflegestellen geleisteten Betreuungsstunden gewährt.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt, zusätzlich zu dem durch die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim festgelegten Betreuungsentgelt sowie des in der Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung festgelegten Aufschlages, 1,- € je Betreuungsstunde mit einer jährlichen Anpassung von 2,35 % ab dem Jahr 2021. Bei Änderung der prozentualen Anpassung in der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis ändert sich der Prozentsatz für die Anpassung der Zuwendung durch die Stadt Hildesheim entsprechend.

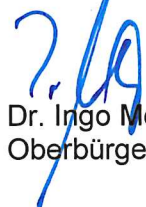
Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der monatlichen Abrechnung der Tagespflege zwischen dem Träger der Tagespflege und der Stadt Hildesheim gewährt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die vom Rat der Stadt Hildesheim am 12.07.2021 beschlossene Richtlinie „Zusätzliche Förderung der Großtagespflege in Anstellung“ tritt damit außer Kraft.

Hildesheim, den 7.7.24



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister